

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hg.), Leben ohne Lebenslänglich. Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, Bielefeld (AJZ Verlag) 1988, 142 S.

Lebenslänglich?! Welch eine abstruse Vorstellung für einen freiheitsliebenden Menschen! Lebenslänglich in einem Haus des Zwanges mit fast undurchdringbaren Mauern, ausgestattet mit ausgeklügelten Systemen der Sicherung der Sicherheit verbringen.

Und das verbunden mit der diffusen Hoffnung auf Freiheit, der Entlassung vor Eintritt des Todes, in der eintönigen, reizarmen Atmosphäre des Ein- und Umschlusses etc.? Das Ganze in dem Wissen, daß die Realisierung dieser Hoffnung abhängig ist vom Wohlverhalten in der totalen Institution, von den Worten der mit Gefährlichkeits- und Sozialprognostik beauftragten Stellen und Menschen?

Das vor mir liegende Buch, eine Veröffentlichung der Fachhochschule Fulda, dreht sich um den lebenslangen Freiheitsentzug vor dem Hintergrund der Strafgesetze der BRD, die diese Sanktionsform für bestimmte

Handlungen, z.B. für Mord, bindend vorschreiben, und den Vollzug der Strafen regeln sollen. Ein anderer Hintergrund der Ausführungen ist die Tatsache der vielen alltäglichen, aber nicht als solche definierten und somit akzeptierten Morde.

Die Autoren und Autorinnen sprechen sich gegen die lebenslange Freiheitsstrafe aus. Sie fordern die Abschaffung, was nach dem Vorwort von *Gerhard Mauz* der längste Marsch sein wird, und nach in diesem Buch veröffentlichten Worten der Vertreter der derzeit im Bundestag vertretenen Parteien der längste Marsch ist. Die Faszination des Todes, der Gewalt und Strafe scheint eine tiefverwurzelte und unverzichtbare zu sein.

Wolf-Dieter Narr und *Klaus Vack* überprüfen die Übereinstimmung des lebenslangen Freiheitsentzuges mit den Inhalten der Menschenrechte und des Grundgesetzes, erörtern die Bedeutung dieser Sanktionsform für den Staat in unserer Gesellschaft, ziehen die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts hinzu und kommen zu dem Schluß: „Lebenslange Freiheitsstrafe läßt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, es sei denn, man behandle die ersten beiden Artikel, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wie verblasene Abstraktionen, was das Gegenteil von Grundrechten unmittelbar geltender Art darstellte.“ (S. 25)

Sabine Tengler verweist auf die Gewaltkonstellationen in unserer Gesellschaft, die häufig langwährenden, sich langsam aber stetig weiter dramatisierenden und eskalierenden Konflikte und Prozesse, die z.B. die Explosion Mord bedeuten können, und das Verschwinden dieses Elends in Formalia des gerichtlichen Prozesses. Sie fragt weiter nach der Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe als Symbol für Strafe überhaupt, nach dem Beitrag der Mordprozesse zur Reproduktion von Gewalt in der Gesellschaft und nach der Bedeutung der Gewalt, die Strafe beinhaltet, aber nicht als solche wahrgenommen wird.

Jörg Heger unterstreicht die Zwangs- und Gewaltsituationen, den Druck, denen ein „Lebenslänglicher“ ausgesetzt ist. Er leitet seinen Beitrag mit den Worten ein: „Eigentlich sollte ich diesen Text nicht schreiben.“ Sein Beitrag könnte als mangelnde Anpassung, fehlendes Wohlverhalten interpretiert werden, somit seine Entlassung vor dem Tode, eine günstige Sozial- und Gefährlichkeitsprognose gefährden. Er beschreibt in erster Linie die bürokratischen Schwierigkeiten in der Durchsetzung und Wahrnehmung von Rechten der Gefangenen.

Die verhältnismäßig kurze Geschichte des lebenslänglichen Freiheitsentzuges, des Mord- bzw. Mörderparagraphen (der § 211 StGB ist der einzige Paragraph, der den Täter und nicht die Tat definiert), die Entwicklung der Anwendung dieser Sanktionsform vor dem Horizont der nicht möglichen, objektiven Abgrenzung zum Totschlag, der dubiosen Abgrenzungskriterien beschreibt *Monika Frommel* in ihrem Beitrag „Wieso gelingt es nicht,

die allgemein für reformbedürftig angesehenen Tötungsdelikte zu novellieren?“

Die Gratwanderung zwischen und mit verschiedenen Kriterien wird noch deutlicher und bedrängender in den Ausführungen von *Hartmut-Michael Weber*, der die Fragwürdigkeiten und Unmöglichkeit der Gefährlichkeitsprognose als wichtiges Mittel in puncto Verneinung oder Gewährung von Vollzugslockerungen klar und unmißverständlich herausschält. Zu vage und vermischt ist das Kriterium Gefährlichkeit mit dem nicht minder diffusen, abstrakten Kriterium Schuld, und zu vage ist der Inhalt von Gefährlichkeit, als daß es aussage- und prognosefähig sein und einen Sinn machen könnte. Dies entspricht dem Stand der Forschung über Gefährlichkeitsprognosen, „die wissenschaftlich als unlösbares Problem gelten“ (S. 115).

Das Buch endet mit einem rechtstechnischen Vorschlag und dessen Diskussion, verfaßt von *Sebastian Scheerer*. Das Ziel ist die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ein Ersatz dieser durch eine zeitige Freiheitsstrafe, was einer Reform des StGB gleichkommt.

Was diesem sehr schönen, informativen Buch, das zum Glück auch Nicht-Wissenschaftlerinnen verstehen können, fehlt, steht schon im Vorwort: „Jedoch: Das Buch sagt nichts dazu, was man denen geben kann (. . .), die eine Gewalttat überleben, aber ihrem Schatten nie entkommen“ (S. 7).

Dörthe Marth, Kiel